

Auf die Mensur!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **6 (1930)**

Heft 23

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-755831>

Nutzungsbedingungen

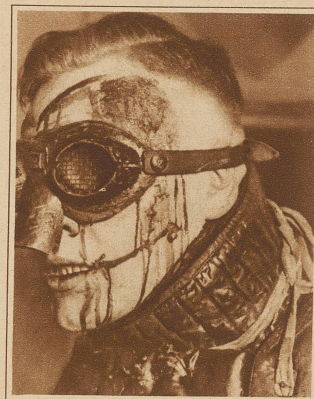
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Mitten im Kampf



Einer der Paukanten nach dem Kampf

Woher stammt denn eigentlich diese scheinbar so rohe Unsitte, sich gegenseitig das Gesicht zu ver-säbeln? Wir haben es dabei mit einem jener seltenen Ueberreste des alten deutschen Faustrechts zu tun, wonach sich jeder wehrfähige Mann im Zweikampf vom Gegner Genugtuung nehmen konnte, allerdings auf das Risiko hin, selber zu unterliegen. Dieses Recht wird durch die neueren Gesetzgebungen nicht mehr anerkannt, sondern alle Streitfälle sollen vor den ordentlichen Staatsgerichten entschieden werden, — einzig die Studenten und gewisse Kreise des frühern Adels sowohl als des Heeres wollten sich dieser Neuregelung nicht fügen und hielten unentwegt an ihren Zweikämpfen fest.

Ein besonderes Reglement, der Paukkomment, ordnet sämtliche Fragen: die Paukanten treffen sich auf einem vereinbarten Paukboden und schützen Hals, Arme, Augen und Unterkörper durch den Paukwuchs, eine Art Panzer, so daß einzig der Kopf und das Gesicht den Streichen ausgesetzt sind. Die Kampfdauer ist auf 15 bis 30 Minuten bemessen, vorausgesetzt, daß nicht der eine von beiden vorher schon seine Abfuhr erleidet, kampfunfähig geworden ist. Ein Arzt ist bereit, die erhaltenen Wunden zu verbinden, doch unbedingt so, daß die Narben nach der Heilung möglichst sichtbar sind, denn jeder Fechter vom Paukboden legt Wert darauf, die Zeichen seines persönlichen Mutes offen zur Schau tragen zu dürfen.

o/o *Rugel.*

Auf die Mensur!



Vor Beginn wird mit den Schlägern Abstand genommen

Paragraph 116, Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches: «Der Zweikampf mit Waffen wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.» Auch in andern Staaten, als etwa Deutschland, ist die sogenannte Bestimmungsmensur (der studentische Fechtkampf) strafrechtlich geahndet, weshalb die Paukanten ihre Kämpfe im Geheimen abzuhalten gezwungen sind. Denn abgehalten werden sie allen Verboten zum Trotz!



Die Schläger werden nach jedem Gang desinfiziert